



Statuten Verein

„Interessengemeinschaft blumenring.ch“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Interessengemeinschaft blumenring.ch“ kurz „IG blumenring.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Bürositz der Leitung der ERFA-Gruppe Detailhandelsgärtnereien.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein
- bietet Detailhandelsbetrieben der grünen Branche sowie Blumenfachgeschäften eine Plattform für einen optimierten Wareneinkauf
 - sorgt für ein Netzwerk zu einer Vielzahl an Lieferanten
 - lässt die Mitglieder von besseren Einkaufskonditionen profitieren
 - fördert den Kontakt zu grösseren Anbietern oder anderen Verbundorganisationen
 - sorgt für einen Wissenstransfer innerhalb seiner Mitglieder
 - ist Vertragspartner mit Dritten im Bereich Einkauf.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung, Erwerb und Verlust

- 3.1 Mitglied der IG blumenring.ch kann jeder Detailhandelsbetrieb der grünen Branchen oder jedes Blumenfachgeschäft werden. Voraussetzung ist, dass gegen die Aufnahme keine Einwände eines bisherigen Mitgliedes eingetroffen sind und die Eintrittsgebühr bezahlt wurde.
- 3.2 Die Mitgliedschaft ist unübertragbar und endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss sowie mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.

Art. 4 Beginn Mitgliedschaft / Aufnahme

Die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft beginnt mit der Einreichung eines schriftlichen Beitrittsesuch. Dieses ist der Geschäftsführung der IG blumenring.ch einzureichen. Diese wiederum informiert die anderen Mitglieder über das

Gesuch. Treffen gegen das Gesuch keine Einwände ein, so wird der Gesuchsteller aufgenommen. Eine Ablehnung seitens der Geschäftsführung an den Gesuchsteller muss nicht begründet werden. Mit der Bezahlung der Eintrittsgebühr gilt der Gesuchsteller als neues Mitglied.

Art. 5 Austritt

Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung verfallener Beiträge und des ganzen Beitrages für das Jahr, in welchem der Austritt erklärt wird.

Art. 6 Ausschluss

Wer seiner Beitragsverpflichtung nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, kann durch Beschluss der Geschäftsleitung ausgeschlossen werden. Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied ferner ausschliessen, wenn dieses dem Ansehen der IG schadet oder sich in irgendeiner Weise im Widerspruch zum Zweck und zu den Interessen des Vereins betätigt oder nur unbedeutende Einkäufe getätigt werden.

Eine begründete Ausschlussverfügung kann vom betroffenen Mitglied an die nächste ordentliche Generalversammlung weitergezogen werden. Die Weiterzugserklärung ist der Geschäftsführung binnen zwanzig Tagen seit Erhalt der Ausschlussverfügung zuhanden der Generalversammlung einzureichen.

Art. 8 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Generalversammlung des Vereins beschliesst das Budget und den Jahresbeitrag. Aus dem Budget leiten sich die zu bezahlenden Beiträge ab. In Rechnung gestellte Beiträge sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen.
- 8.2 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.3 Alle Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, mit je einer Stimme.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

- Die Generalversammlung (Abschnitt A)
- Die Geschäftsführung (Abschnitt B)
- Die Rechnungsrevisoren (Abschnitt C)

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Funktion und Einberufung

- 10.1 Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Interessengemeinschaft. Die ordentliche Generalversammlung ist in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durchzuführen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Geschäftsführung durchgeführt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsführung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, die Einberufung verlangt.

- 10.2 Die Geschäftsführung lädt die Mitglieder wenigstens zwanzig Tage vorher durch schriftliche Einladung (E-Mail) mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte ein. Anträge zur Revision der Statuten sind mit der Einladung im Wortlaut wiederzugeben.

Art. 11 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wird beschlussfähig, wenn diese ordentlich einberufen wurde. Es ist keine Mindestbeteiligung notwendig.

Art. 12 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

- 12.1 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Wahl beschliessen.
- 12.2 Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann die Versammlung eine geheime Abstimmung beschliessen. Liegen zum gleichen Geschäft mehrere Anträge vor, so fällt jeweils der Antrag mit der geringeren Stimmenzahl aus der Abstimmung.
- 12.3 Ein Statutenänderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 13 Anträge von Mitgliedern

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsleitung schriftlich formuliert und begründet bis zehn Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 14 Zuständigkeit

In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 14.1 Genehmigung des Jahresberichtes und der Abrechnung des Vereins sowie die Entlastung der Geschäftsführung
- 14.2 Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 14.3 Änderung der Statuten
- 14.4 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Sachgeschäfte, die die Geschäftsführung unterbreitet
- 14.5 Entscheid über Ausschlussverfügungen, die an die Generalversammlung weitergezogen werden
- 14.6 Auflösung der Interessengemeinschaft.

B. Die Geschäftsführung

Art. 15 Funktion, Zusammensetzung

- 15.1 Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ der Interessengemeinschaft. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der ERFA-Gruppe Detailhandelsgärtnereien zusammen, konstituiert sich selbst und bezeichnet zumindest einen Vorsitzenden. Die Führung der Abrechnung obliegt der Leitung der ERFA-Gruppe. Mit der Abrechnung kann auch eine Drittperson auftragt werden.
- 15.2 Zum Zwecke einer effizienten Führung der Gesellschaft kann die Geschäftsführung einen Ausschuss mit mindestens drei Personen bestimmen. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied der ERFA-Gruppe oder einem einfachen Vereinsmitglied oder der ERFA-Gruppenleitung. Der Ausschuss ist gegenüber der Geschäftsführung der Informationspflichtig. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Art. 16 Beschlussfassung und Zeichnungsberechtigung

- 16.1 Die Geschäftsführung oder der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der ERFA-Gruppe Detailhandelsgärtnereien beziehungsweise des Ausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 16.2 Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der ERFA-Gruppe respektive des Ausschusses. Sie zeichnen kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnung von Tageskorrespondenzen ohne pflichtbegründenden Inhalt durch den Vorsitzenden und den Leiter der ERFA-Gruppe. Für die Führung der Rechnung sowie Verkehr mit Banken kann Einzelunterschrift vergeben werden.

Art. 17. Zuständigkeit

Die Geschäftsführung und/oder der Ausschuss vertritt den Interessengemeinschaft nach aussen und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, insbesondere

- 17.1 Abschluss von Verträgen mit Lieferanten und anderen Verbundorganisationen um dem Zweck des Vereins nachkommen zu können
- 17.2 Aufnahme von neuen Mitgliedern und Ausschluss wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht
- 17.3 Vorbereitung und Festsetzung der Geschäfte für die Generalversammlung
- 17.4 Bildung von Kommissionen und Ausschüssen sowie die Bezeichnung deren Mitglieder
- 17.5 Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 2 000.00.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Funktion und Amtsdauer

- 18.1 Es sind zwei Rechnungsrevisoren zu wählen, welche die Vereinsrechnung und allfällige Spezialrechnungen prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag unterbreiten. Es kann auch eine anerkannte Revisorengesellschaft gewählt werden.
- 18.2 Die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsdauer.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbericht umfasst die Zeit zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen.

Art. 20 Auflösung, Fusion und Umwandlung der Rechtsform

- 20.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion oder die Umwandlung der Rechtsform müssen an der Generalversammlung zwei Fünftel der Mitglieder anwesend sein und davon zwei Drittel der Auflösung oder Fusion oder Umwandlung der Rechtsform zustimmen. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, so ist eine weitere Generalversammlung einzuberufen, bei welcher ein Zehntel der Mitglieder anwesend sein muss und ein Mehr von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich ist.

Art. 21 Anwendbares Recht / Salvatorische Klausel

- 21.1 Es ist nur schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist ein ordentliches Gericht im Kanton Aargau.
- 21.2 Sollten Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll nach Treu und Glauben eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Statuten gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Juni 2020 angenommen.